

Stellungnahme zum
Gesetzentwurf der Bundesregierung,
BT-Drucksache 16/6562 vom 04.10.2007

von:

RiAG Edwin Pütz

Vollzugsleiter Jugendarrestanstalt Düsseldorf

I.

Die durch den Gesetzentwurf zur Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung bei Verurteilungen nach Jugendstrafrecht vorgesehene Möglichkeit für die Gerichte, auch bei solchen Straftätern, die nach dem Jugendstrafrecht verurteilt wurden, nach der Verurteilung Sicherungsverwahrung anzuordnen, ist eine sinnvolle und m.E. notwendige Ergänzung des jugendgerichtlichen Sanktionenkataloges des JGG.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung wird sicherlich kein alltägliches Mittel in der Praxis der Jugendkammern werden. Die im Entwurf aufgestellten Voraussetzungen der Anwendbarkeit sind nämlich so ausgestaltet, dass es sich in jedem Gerichtsbezirk um Einzelfälle handeln wird.

Gleichwohl ist diese Möglichkeit nach meiner Meinung für die Akzeptanz gerichtlicher Maßnahmen und den Umgang der Justiz mit gefährlichen Straftätern wichtig. Denn es sind gerade herausragende Einzelfälle, die nach der aktuellen Gesetzeslage durch das Netz der Sanktionsmöglichkeiten fallen.

II.

Es wird immer Fälle geben, in denen sich auch nach jahrelangem Behandlungsvollzug bei dem Verurteilten keinerlei Änderung in seiner Haltung und Einstellung zur Straftat, seiner Persönlichkeit und seinen strafrechtlichen relevanten Ansichten zeigt. Man darf insoweit die Augen nicht vor der Wirklichkeit verschließen. Es wird entsprechend auch unter jungen Menschen immer wieder solche geben, die in ihrer Art und ihrem Verhalten keinerlei Respekt vor dem Leben oder der Freiheit anderer Personen haben und sich diese Eigenschaften auch nicht während der Verbüßung einer Jugendstrafe aneignen.

Auch auf diese jungen Menschen muss der Staat angemessen reagieren können, bevor er erst wieder die Möglichkeit hat, wenn er erneut eine schwerwiegende Straftat begangen hat.

III.

Ein wichtiger Aspekt bei der Prüfung der Frage, ob die nachträgliche Sicherungsverwahrung überhaupt erforderlich ist, ist die Fürsorgepflicht der staatlichen Institutionen, hier der Justiz, für mögliche Opfer. Diese Fürsorgepflicht wohnt eo ipso jeder Strafvorschrift inne.

Wir unternehmen als Gesellschaft deshalb in vielen Bereichen des täglichen Lebens alles Mögliche, um die Menschen vor Schaden zu bewahren. Bereits die entfernte Möglichkeit einer Gefährdung von Menschen veranlasst den Staat häufig, entsprechende Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen. Er verfolgt dabei das Ziel, dass sich eine erkannte Gefahr nicht realisieren wird.

Geht man nun davon aus, dass während des Vollzuges einer Jugendstrafe erkannt wird, dass der Gefangene nach wie vor gefährlich ist, weil er eben nicht über die für eine positive Prognose erforderlichen Fähigkeiten und Eigenschaften verfügt, sondern von Fachleuten als aktuell hochgefährlich und akut rückfallgefährdet erachtet wird, muss es dem Staat möglich sein, dieser Gefahr durch geeignete Maßnahmen zu begegnen. Schon wegen der gefährdeten Rechtsgüter darf der Staat nicht blind darauf vertrauen, es werde schon gut gehen. Der Staat ist dann vielmehr in der Pflicht, die hohen Rechtsgüter der möglichen Opfer zu schützen.

Dabei bin ich mir dem hohen Stellenwert des Freiheitsrechtes eines jeden Menschen durchaus bewusst. Dem Freiheitsrecht des verurteilten und anerkannt gefährlichen Straftäters steht jedoch in den Fällen, um die es hier geht, das Recht auf körperliche Unversehrtheit und vor allem auch das Freiheitsrecht der möglichen Opfer gegenüber.

Die dann zwangsläufig erforderliche Abwägung muss und kann nur der Staat vornehmen. Er muss sie in Fällen hochgefährlicher Täter schwerer Gewaltdelikte zugunsten der potentiellen Opfer treffen.

Es darf seitens des Staates nicht verkannt werden, dass jede Gewaltstraftat immer zwingend auch ein Opfer hat. Ein Opfer (meist ist jedoch auch das ganze nahe soziale Umfeld betroffen) das, im Gegensatz zu dem Täter, oftmals ohne Beistand ist.

Wer wie ich im täglichen Berufsalltag immer wieder mit Opfern von Straftaten zu tun hat, weiß, wie traumatisierend und nachhaltig bereits Delikte minderer Art als die in Rede stehenden Taten auf die Opfer wirken. Um wie viel dramatischer die Auswirkungen bei den schwersten Gewalt- und Sexualdelikten auf die Opfer sind, bedarf keiner weiteren Erklärung.

IV.

Ich sehe auch keine besondere Problematik darin, dass es sich bei dem in Betracht kommenden verurteilten Tätern um solche handelt, die eine Verurteilung nach Jugendstrafrecht aufweisen.

1.

Denn die in dem geplanten § 7 Abs.2 JGG vorgesehene Mindestverurteilung von sieben Jahren Jugendstrafe führt zunächst zwangsläufig dazu, dass die Täter, wenn die nachträgliche Sicherungsverwahrung geprüft wird, schon gut über zwanzig sein dürften. Der Großteil der Gefangenen wird sicherlich 24 oder 25 Jahre alt sein, wenn die Regelung für sie in Betracht kommt.

Diese Verurteilten befinden sich dann in einem Alter, in dem sie schon *de lege lata*, würden sie eine neue Straftat begehen, nach Erwachsenenrecht verurteilt würden. Der Zeitpunkt der nachträglichen Prognoseentscheidung des § 7 Abs.2 JGG findet deshalb in einem Altersabschnitt des Verurteilten statt, in dem jeder andere Mensch auch für sich und seine Taten die volle Verantwortung übernehmen muss. Zudem wird sich der Verurteilte nicht

mehr in einer Entwicklungsphase befinden, die noch tiefgreifende Veränderungen erhoffen lassen dürfte.

2.

Weiterhin sorgt die Grenze von mindestens sieben Jahren Jugendstrafe ohnehin dafür, dass nur wenige Fälle unter die neue Regelung fallen werden. Betrachtet man nämlich die Praxis der Rechtsprechung, so zeigt sich, dass selbst bei sehr schwerwiegenden Taten und potentiell hochgefährlichen Tätern eher selten so hohe Jugendstrafen verhängen werden, wie sie in § 7 Abs.2 JGG *de lege ferenda* gefordert werden.

Es dürfte durchaus diskutiert werden, ob die Grenze von einer Verurteilung zu sieben Jahren Jugendstrafe nicht zu hoch angesetzt ist. Die Erfahrungen in den nächsten Jahren werden zeigen, ob die durch den Gesetzesentwurf beabsichtigte Lückenschließung nicht gleichwohl eine neue Lücke lässt.

3.

Schließlich sichert die einjährige Überprüfungsfrist des geplanten § 7 Abs.4 JGG eine ausreichende Kontrolldichte, ob die Maßnahme der Sicherungsverwahrung noch oder noch so erforderlich ist.

Meine eigenen Erfahrungen in der Praxis im Bereich von Unterbringungen nach § 63 StGB zeigen, dass sich spürbare Veränderungen bei den betroffenen Straftätern nur langsam ergeben.

V.

Abschließend möchte ich betonen, dass der Gesetzentwurf sicherlich nicht alle Probleme, die die Justiz und Gesellschaft mit den in Frage kommenden Tätern hat, lösen wird. Es wird immer wieder Fälle und Menschen geben, bei denen sich alle Beteiligten die Frage stellen, was überhaupt noch getan werden kann.

Die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch nach einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe ist jedoch ein weiterer sinnvoller Baustein im breit gefächerten Sanktionenkatalog des JGG, der eine Lücke am oberen Ende zu schließen vermag.

Düsseldorf, 21.05.2008

Edwin Pütz

Richter am Amtsgericht

Vollzugsleiter der Jugendarrestanstalt Düsseldorf